
Aufhebung von Einzelfallregelungen für die Überbetriebliche Ausbildung im Kraftfahrzeugtechniker-, Ofen- und Luftheizungsbauer- und Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 26.05.2009 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 04.03.2009 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 83, 107, 133, 134 und 26

| Einzelfallregelung Nummer | Handwerke |
|----------------------------------|---|
| 83, 107, 133, 134 | Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk |
| 26 | Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk |
| 25 | Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk |

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 03.08.2009 (Az.: 3-4233.82/47) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 24.09.2009 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 09.10.2009